

Besondere Bedingungen zum Kollektivvertrag (bei unwiderruflichem Bezugsrecht)

Vertragsgrundlage 600(7)-T17

Seite 1 von 1 Stand: 01.2017

§ 1 Vertragsbeteiligte	<p>(1) Versicherungsnehmer aller Versicherungen ist der Arbeitgeber.</p> <p>(2) Der gesamte Geschäftsverkehr wird grundsätzlich zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherer geführt.</p> <p>(3) Der Versicherer ist berechtigt, Versicherungsleistungen, die nicht dem Arbeitgeber zustehen, unmittelbar an den Berechtigten zu zahlen.</p>	<p>(4) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den betroffenen versicherten Personen von Mahnungen und Kündigungen Kenntnis zu geben.</p> <p>(5) Der Versicherer wird dem Arbeitgeber für jede versicherte Person einen Versicherungsschein - mit Zweitschrift zur Weiterleitung an die versicherte Person - aushändigen.</p>
§ 2 Bezugsberechtigung	<p>(1) Die versicherte Person ist für die Versicherungsleistung sowohl für den Todes- als auch für den Erlebensfall unwiderruflich bezugsberechtigt.</p> <p>(2) Für den Todesfall sind ggf. versicherte Leistungen in nachstehender Rangfolge zu zahlen an</p> <p>a) den überlebenden Ehepartner, mit dem/der die versicherte Person im Zeitpunkt ihres Todes verheiratet war bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPatG).</p> <p>b) Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) zu gleichen Teilen.</p> <p>c) den überlebenden Lebensgefährten, mit dem/der die versicherte Person im Zeitpunkt ihres Todes in einer auf Dauer angelegten häuslichen Gemeinschaft gelebt hat, vorausgesetzt, die versicherte Person hat diesen Lebensgefährten dem Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles unter Angabe von Name, Geburtsdatum und Anschrift in Textform benannt. Unter einer auf Dauer angelegten häuslichen Gemeinschaft sind ein gemeinsamer Wohnsitz und eine gemeinsame Haushaltsführung zu verstehen.</p>	<p>Diese ist gegenüber dem Arbeitgeber in Textform zu bestätigen.</p> <p>d) Dritte, wenn sie von der versicherten Person dem Versicherer namentlich benannt wurden; sofern diese nicht vorhanden sind, an Dritte, die nachweislich die Beerdigungskosten tragen; sofern diese nicht vorhanden sind, an die Erben der versicherten Person. Dabei bleibt die Todesfalleistung insgesamt jedoch auf den gemäß § 150 Abs. 4 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) von der Aufsichtsbehörde festgelegten Höchstbetrag (z. Zt. 8.000 Euro) für gewöhnliche Beerdigungskosten begrenzt (sog. Sterbegeld).</p> <p>Sofern eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung mitversichert ist, gelten für die Regelungen im Leistungsfall aus dieser Zusatzversicherung die jeweils zugehörigen Vertragsgrundlagen.</p> <p>(3) Die Bezugsberechtigung erstreckt sich auch auf die Überschussanteile.</p>
§ 3 Vorzeitiges Ausscheiden	<p>(1) Scheidet eine versicherte Person vor Eintritt des Versicherungsfalles aus den Diensten des Arbeitgebers und damit aus dem Geltungsbereich des Kollektivvertrags aus, so meldet der Arbeitgeber unverzüglich die auf das Leben dieser Person genommene Versicherung ab und erklärt bereits jetzt die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft mit allen Rechten und Pflichten auf die versicherte Person zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Diese kann die Versicherung innerhalb von 3 Monaten ab Wirksamwerden der Abmeldung ohne Risikoprüfung unter Anrechnung bereits abgelaufener Wartezeiten als Einzelversicherungsvertrag bei dem Versicherer fortsetzen. Mit dem Ausscheiden entfallen auch die Sonderkonditionen des Kollektivvertrages.</p> <p>(2) Wird die Versicherung eines Ausscheidenden nicht weitergeführt, sondern gekündigt, so wird die Leistung bei Rückkauf (soweit vorhanden) aus der Versicherung</p>	<p>ausgezahlt. Evtl. gewährte Zulagen nach § 10a EStG sind dann zurückzuzahlen. Sind zum Zeitpunkt des Ausscheidens die Unverfallbarkeitsfristen gemäß § 1b BetrAVG erfüllt, wird die Versicherung im Fall einer Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt (§ 2 Abs. 3 BetrAVG). Sofern sich noch keine beitragsfreie Versicherungsleistung ergibt, wird die Leistung bei Rückkauf (soweit vorhanden) an die versicherte Person ausgezahlt und die Versicherung erlischt.</p> <p>(3) Übernimmt die versicherte Person die Rechtsstellung des Versicherungsnehmers nicht innerhalb von 3 Monaten ab Wirksamwerden der Abmeldung, so wird die Versicherung innerhalb des Kollektivvertrags beitragsfrei weiter geführt. Die Versicherungsnehmereigenschaft verbleibt dann beim Arbeitgeber. Sofern sich noch keine beitragsfreie Versicherungsleistung ergibt, wird die Leistung bei Rückkauf (soweit vorhanden) an die versicherte Person ausgezahlt und die Versicherung erlischt.</p>
§ 4 Sonstige Vereinbarungen	<p>Es wird vereinbart, dass abgesehen von der Einräumung eines nicht übertragbaren und nicht beleihbaren Bezugsrechts an die nach diesem Vertrag zu begünstigten</p>	<p>Personen, die Übertragung der Ansprüche auf die versicherten Leistungen an Dritte - auch in Form anderer Bezugsrechte - ausgeschlossen ist.</p>